

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung und den Verkauf von Software

Vorwort

Gute Geschäftsbeziehungen sind klar geregelt. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der apospec International AG vereinbaren wir die Grundlage von Software-Entwicklungen.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, dann schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an info@apospec.com oder rufen Sie uns einfach an unter +41 (0)71 7638 091: Wir sind gerne für Sie da.

Inhalt

Vorwort	1
1. Allgemeines	2
2. Vertragsgegenstand	2
3. Zusammenarbeit der Vertragspartner	3
4. Vergütung, Zahlungen, Rechtsvorbehalte.....	2
5. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung.....	3
6. Pflichten des Auftraggebers	4
7. Übergabe und Gefahrübergang	4
8. Beschaffenheitsprüfung	5
9. Mängelansprüche des Auftraggebers	5
10. Haftung.....	6
11. Geltung der apospec International AG AGB.....	6



1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen APOSPEC und ihrem Auftraggeber, nachfolgend „Partner“ über die Erstellung von Individualsoftware soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. APOSPEC erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Die Annahme der Leistungen von APOSPEC durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von APOSPEC nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch APOSPEC schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anlagen ergänzend.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. APOSPEC erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung gemäß Anlage eine Software für den Auftraggeber.
- 2.2. Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Online-Hilfe oder Benutzungsdocumentation) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst. Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere des Inhalts und Umfangs.
- 2.3. APOSPEC wird die Software samt Bedienungsanleitung (zusammen: Leistungsgegenstände) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen.
- 2.4. Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von APOSPEC nicht geschuldet.

3. Vergütung, Zahlungen, Rechtsvorbehalte

- 3.1. Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält APOSPEC die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütung hat soweit nicht anders schriftlich vereinbart 14 Tage nach der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Ergänzend finden Ziffer 4 (Preise und Zahlung) und Ziffer 10 (Eigentumsvorbehalt) der AGB der apospec International AG Anwendung.



4. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 4.1. Der Auftraggeber teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software von APOSPEC vollständig und detailliert in Form einer schriftlichen Anforderung mit und übergibt APOSPEC rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.
- 4.2. Die Leistungsbeschreibung beruht ausschließlich auf den vom Auftraggeber an APOSPEC mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. APOSPEC erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages. Die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur ausdrücklich und schriftlich vereinbart durch die beiden Vertragspartner.
- 4.3. Auftraggeber und APOSPEC benennen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen haben und für notwendige Informationen zur Verfügung stehen. APOSPEC hat den vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert.

5. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 5.1. APOSPEC räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen zeitlich unbefristet zu nutzen. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von APOSPEC übergebenen Leistungen kann durch den Auftraggeber nur durch schriftliche Zustimmung von APOSPEC an Dritte weitergegeben werden soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei APOSPEC.
- 5.3. APOSPEC ist berechtigt technisch angemessene Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 5.4. APOSPEC kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 5.9) verstößt. APOSPEC hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann APOSPEC den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat APOSPEC die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.



6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, APOSPEC soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von APOSPEC unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.
- 6.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von APOSPEC und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 6.3. Der Auftraggeber wird auf Anforderung von APOSPEC geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Unterlässt der Auftraggeber die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann APOSPEC selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- 6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet eine dafür bereit gestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunter zu laden.
- 6.5. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend zu machen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie die Erscheinungsweise des Mangels.
- 6.6. Der Auftraggeber hat APOSPEC, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere einen Remotezugang auf das System des Auftraggebers zu ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Der Auftraggeber wird APOSPEC unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach der Übergabe unterrichten.
- 6.8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber alle von APOSPEC übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 6.9. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er kein Form von „Reverse Engineering“ (wie z.B. dekompile, disassemblieren, o.ä.) ausüben oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, außer er ist dazu berechtigt. Der Auftraggeber wird APOSPEC unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.



7. Übergabe und Gefahrübergang

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann APOSPEC dem Auftraggeber die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt APOSPEC dem Auftraggeber die Bereitstellung mit. Ziffer 5.4 findet Anwendung.
- 7.2. Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Bereitstellung und der Informierung des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.
- 7.3. Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem von APOSPEC mit dem Weiterversand beauftragten Teledienstanbieter auf den Auftraggeber über.

8. Beschaffenheitsprüfung

- 8.1. Der Auftraggeber wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Auftraggeber wird dazu für Software praxisgerecht geeignete Testfälle und -daten einsetzen. APOSPEC kann sich mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Testverfahren abstimmen und die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
- 8.2. Der Auftraggeber wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwaige Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen.

9. Mangelsprüche des Auftraggebers

- 9.1. APOSPEC gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßigem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen.
- 9.2. Sachmangelsprüche seitens des Auftraggebers gelten nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 5.5.
- 9.3. Stehen dem Auftraggeber Mangelsprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von APOSPEC entweder Nachbesserung oder die Erstellung einer neuen Software. Die Interessen des Auftraggebers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.
- 9.4. Ist die Nacherfüllung verzögert oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder unter Berücksichtigung der Ziffer 9. Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.



- 9.5. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 9.6. APOSPEC kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
- 9.6.1. APOSPEC aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, oder
 - 9.6.2. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig als Mangel nachweisbar ist, oder
 - 9.6.3. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt.
- 9.7. Wegen Sach- bzw. Rechtsmängeln gelten im Übrigen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der apospec International AG.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung ist abschließend durch Ziffer 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der apospec International geregelt.

11. Geltung der apospec International AG AGB

- 11.1. Ergänzend finden die apospec International AG AGB Anwendung soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

